



# GEMEINDE BERG AM IRCHEL

---

## Behördenentschädigungsverordnung

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1. Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 12 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2007 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen.

#### Art. 2. Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden und Kommissionen der Politischen Gemeinde Berg am Irchel.

### II. Entschädigungen

#### Art. 3. Behörden und beratende Kommissionen

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen gemäss Anhang ausgerichtet:

- Präsident/in Gemeinderat
- Mitglied Gemeinderat
- Präsident/in Rechnungsprüfungskommission
- Aktuar Rechnungsprüfungskommission
- Mitglied Rechnungsprüfungskommission
- Mitglied Wahlbüro, inkl. Präsident/in

Der Gemeinderat legt die Entschädigungen für die Mitglieder der übrigen Behörden und der beratenden Kommissionen fest.

#### Art. 4. Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied Aufgaben, die zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

**Art. 5. Anpassung an die Teuerung**

Über die Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung entscheidet der Gemeinderat jeweils zu Beginn der Legislaturperiode.

**Art. 6. Tag- und Sitzungsgelder**

Zusätzlich zur Entschädigung gemäss Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- resp. Sitzungsgelder zu:

- Taggeld für den ganzen Tag
- Taggeld für den halben Tag
- Sitzungsgeld
- Stunde

Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe der Tag- und Sitzungsgelder.

Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche mit der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.

**Art. 7. Spesenvergütung**

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss der für das Gemeindepersonal geltende Praxis entschädigt.

Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine monatliche pauschale Entschädigung von Fr. 30.00 für Kleinspesen.

**III. Versicherungen****Art. 8. Unfall- und Haftpflichtversicherung**

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

**IV. Schlussbestimmungen****Art. 9. Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

**Art. 10. Aufheben bisherigen Rechts**

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Entschädigungsverordnung vom 17. April 2000 aufgehoben.

Berg am Irchel, 12. September 2011

**Gemeinderat Berg am Irchel**

Cornelia von Ballmoos  
Gemeindepräsidentin

Erwin Kuilema  
Gemeindeschreiber

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 2. Dezember 2011.

Von der Gemeindeversammlung revidiert am 29. November 2019.

**Anhang zur Behördenentschädigungsverordnung****Gültig ab 01.01.2020**

<b>Behörde</b>	<b>Grundentschädigung in Fr. pro Jahr</b>
<b>Gemeinderat</b>	
- Präsident/in	14'000.00
- Mitglied	8'000.00
- Sitzungsgeld (pro Stunde)	35.00
<b>Rechtsprüfungskommission</b>	
- Präsident/in	2'000.00
- Aktuar/in	1'800.00
- Mitglieder	1'000.00
<b>Wahlbüro</b>	
- pro Proporzwahl	250.00
- pro Abstimmung und Majorzwahl	90.00